

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen ORTSVEREIN KILCHBERG (OVK) besteht in Kilchberg eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Der OVK bezweckt auf der Grundlage der politischen und konfessionellen Neutralität die Förderung des Gemeindelebens und die Festigung und Stärkung des Zusammenhanges in der Gemeinde.

Gemäss dem besonderen Reglement organisiert der OVK vor den Gemeindewahlen die Wählerversammlung.

Art. 3 Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch Zusammenschluss und Koordination der am Vereinszweck interessierten Kreise.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der OVK kennt nur die Kollektivmitgliedschaft. Als Mitglieder können aufgenommen werden: ortsansässige Vereine, Clubs, Interessengemeinschaften, Zweckverbände, Behörden und juristische Personen, politische Parteien und Vereinigungen.

Art. 5 Der Beitritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt.

Art. 6 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Der Ein- oder Austritt während des Kalenderjahres verpflichtet zur Leistung des ganzen Jahresbeitrages.

III. Finanzielles

Art. 7 Für die Finanzierung der laufenden Geschäfte stehen dem OVK folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Beiträge der politischen Gemeinde Kilchberg
- c) freiwillige Spenden
- d) Entschädigungen bei spezieller Beanspruchung des OVK

Für die finanziellen Verpflichtungen des OVK haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Das Geschäftsjahr wird jeweils per Ende Kalenderjahr abgeschlossen.

Art. 9 Die Rechnung wird zu Handen der Generalversammlung von zwei Revisoren geprüft, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden und wieder wählbar sind.

IV. Organisation

Art. 10 Organe des OVK sind Generalversammlung, Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Die Geschäftsstelle wird durch den Präsidenten besorgt.

Art. 11 Die Generalversammlung wird durch die Gesamtheit der von den Mitgliedern abgeordneten Vertreter und dem Vorstand gebildet. Jedes Mitglied delegiert zwei Vertreter an die Generalversammlung. Jeder Delegierte sowie jedes Mitglied des Vorstandes hat je ein Stimmrecht.

Art. 12 Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im März statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können bei dringendem Erfordernis durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 13 Anträge der Mitglieder sind bis zum 28. Februar des betreffenden Jahres schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten.

Art. 14 An der Generalversammlung wird über folgende Geschäfte Beschluss gefasst:

1. Protokoll der letzten GV
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Kassabericht
4. Bericht der Revisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen
7. Jahresprogramm
8. Anträge der Mitglieder
9. Verschiedenes

Art. 15 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die statutengemäss einberufene Versammlung ist bei jeder Beteiligung beschlussfähig.

Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 17 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 18 Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Geschäftszweige Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen können auch Nichtmitglieder vertreten sein.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Die Änderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Eingabe von einem Fünftel der Mitglieder durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 20 Die Auflösung des OVK kann nur unter Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Die Generalversammlung beschliesst alsdann über die Verwendung des vorhandenen Reinvermögens.

Art. 21 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. März 2013 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen des OVK vom 14. März 1994.

Kilchberg, 4. März 2013

Der Präsident: Die Aktuarin:

M. Steiger Vreny Scherrer